



[TANZCLUB GRÜN-WEIß SCHERMBECK 1990 E.V.]

...enjoy us!!!

Seite 1 von 5

Satzung

Beschlossen am 19.01.1990 in Wesel
Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 28.03.2011

§ 1 [Name, Sitz und Geschäftsjahr]

1. Der Verein führt den Namen Tanzclub Grün-Weiß Schermbeck e.V. und hat seinen Sitz in Schermbeck. Er ist am 19.01.1990 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen werden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Wesel.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Landestanzsportverband NRW (TNW), Fachverband im Landessportbund NRW
 - b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Zweck]

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Die Förderung von Bestrebungen auf öffentliche Anerkennung und Wertschätzung des Gesellschaftstanzes als Sport.
4. Die Interessen der Mitglieder im Tanzsport wahrzunehmen, insbesondere bei Turnierausschreibungen eine gerechte Auswahl unter den Paaren zu treffen und die Fahrten zu den Turnieren zu regeln bzw. den Paaren zu ermöglichen.
5. Die den Tanzsport betreffenden Angelegenheiten in freier Selbstverwaltung zu regeln, insbesondere allen aktiven Mitgliedern ausreichend Möglichkeit zum Training zu bieten.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 [Gemeinnützigkeit]

1. Der Tanzclub Grün-Weiß Schermbeck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Geschäftsstelle:
Eschenstraße 4 | D-46514 Schermbeck

Telefon & Internet:
T +49.[0].2853.390.155
F +49.[0].2853.390.156

Registergericht: Amtsgericht Wesel
Registernummer: 3 VR 0641



Vorsitzende:
E.-M. Zimprich & D. Hecheltjen-Niesen

www.tcgw.org | info@tcgw.org

 Volksbank Schermbeck:
Kto. 117391500 | BLZ 400 693 63



[TANZCLUB GRÜN-WEIß SCHERMBECK 1990 E.V.]

...enjoy us!!!

Seite 2 von 5

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Wenn es die finanzielle Situation des TCGW Schermbeck zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26.a des Einkommenssteuergesetzes an Personen, die im Sinne des TCGW tätig sind, gezahlt werden.

§ 4 [Mitglieder]

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. Sporttreibende
 - b. Fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a. Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - b. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

§ 5 [Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft]

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche und eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlicher begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 6 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung.

Geschäftsstelle:
Eschenstraße 4 | D-46514 Schermbeck

Telefon & Internet:
T +49.[0].2853.390.155
F +49.[0].2853.390.156

Registergericht: Amtsgericht Wesel
Registernummer: 3 VR 0641



Vorsitzende:
E.-M. Zimprich & D. Hecheltjen-Niesen

www.tcgw.org | info@tcgw.org

 Volksbank Schermbeck:
Kto. 117391500 | BLZ 400 693 63



[TANZCLUB GRÜN-WEIß SCHERMBECK 1990 E.V.]

...enjoy us!!!

Seite 3 von 5

§ 7 [Mitgliederversammlung]

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, durch Veröffentlichung in der regionalen Presse oder auch – alternativ-in elektronischer Form erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Alle Anträge müssen ausreichend begründet werden. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe oder der Information in elektrischer Form maßgebend. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 3 Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Einberufung kann schriftlich, durch Veröffentlichung in der regionalen Presse oder auch – alternativ-in elektronischer Form erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Alle Anträge müssen ausreichend begründet werden. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe oder der Information in elektrischer Form maßgebend.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen den Haushaltsplan für das kommende Jahr und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen den Jugendwart vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den Nein – Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 [Vorstand]

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 3 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Rechtshaftungen

Geschäftsstelle:
Eschenstraße 4 | D-46514 Schermbeck

Telefon & Internet:
T +49.[0].2853.390.155
F +49.[0].2853.390.156

Registergericht: Amtsgericht Wesel
Registernummer: 3 VR 0641



Vorsitzende:
E.-M. Zimprich & D. Hecheltjen-Niesen

www.tcgw.org | info@tcgw.org

 Volksbank Schermbeck:
Kto. 117391500 | BLZ 400 693 63



[TANZCLUB GRÜN-WEIß SCHERMBECK 1990 E.V.]

...enjoy us!!!

Seite 4 von 5

- bzw. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von weniger als 5000 € für den Einzelfall verpflichtet, genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6, er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
 8. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

§ 9 [Jugendversammlung]

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des §7, Ziffer 6, jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 [Beiträge]

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder deren Änderung herbeiführen.

§ 11 [Kassenprüfer]

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

Geschäftsstelle:
Eschenstraße 4 | D-46514 Schermbeck

Vorsitzende:
E.-M. Zimprich & D. Hecheltjen-Niesen

Telefon & Internet:
T +49.[0].2853.390.155
F +49.[0].2853.390.156

www.tcgw.org | info@tcgw.org

Registergericht: Amtsgericht Wesel
Registernummer: 3 VR 0641

 Volksbank Schermbeck:
Kto. 117391500 | BLZ 400 693 63





[TANZCLUB GRÜN-WEIß SCHERMBECK 1990 E.V.]
...enjoy us!!!

Seite 5 von 5

§ 12

[Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.]

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a. Turnier- und Sportordnungen
 - b. Jugendordnung
 - c. Schiedsordnung
 - d. In ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 [Auflösung des Vereins]

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverbandes TNW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Landestanzsportverband zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins anderen steuerbegünstigten Institutionen zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 [Schlussbestimmung]

1. Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten außer Kraft.

Geschäftsstelle:
Eschenstraße 4 | D-46514 Schermbeck

Vorsitzende:
E.-M. Zimprich & D. Hecheltjen-Niesen

Telefon & Internet:
T +49.[0].2853.390.155
F +49.[0].2853.390.156

www.tcgw.org | info@tcgw.org

Registergericht: Amtsgericht Wesel
Registernummer: 3 VR 0641

 Volksbank Schermbeck:
Kto. 117391500 | BLZ 400 693 63

